

Satzung des Fördervereins der Realschule Jestetten



förderverein rsj

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Realschule Jestetten. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Jestetten, Kreis Waldshut.
- (2) Das Vereinsjahr ist das Schuljahr und endet jeweils zum 31. August.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung
 - der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Mitgliedern des Vereins, Schülern und ehemaligen Schülern der Realschule Jestetten,
 - des Verständnisses und Interesses für die Realschule Jestetten,
 - von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
 - der pädagogischen Bemühungen der Schule,
 - von zusätzlichen Mitteln für die Ausstattung der Schule,
 - von Schülern der Realschule in sozialen Härtefällen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmässigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag gewährt – sie wird mit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden wirksam.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (3) Der jederzeit mögliche Austritt zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die dem Verein gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen oder dem Verein schaden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft – der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrags liegt im Ermessen jedes Mitgliedes.
Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird von dem jeweils angegebenen Konto abgebucht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- (3) Die Vorstandschaft besteht außer den in § 7 (1) genannten Personen aus weiteren 4 - 8 gewählten Mitgliedern als Beigeordnete, sowie dem Schulleiter der Realschule, dem Vorsitzenden des Elternbeirats, dem Schülersprecher und dem Bürgermeister der Gemeinde Jetten.
- (4) Personen, die aufgrund ihres Amtes Mitglieder der Vorstandschaft sind, können nicht in ein anderes Amt der Vorstandschaft gewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen wird über die Mitteilungsblätter der Gemeinden Jestetten, Lottstetten, Klettgau und Dettighofen eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift erstellt, die der Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam unterschreiben.
- (6) Die Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt wird.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Jestetten, die es für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig wird die in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2021 beschlossene Satzung außer Kraft gesetzt.

Diese neue Satzung wurde an der Mitgliederversammlung vom 06.12.2022 beschlossen.

Jestetten, 06.12.2022



Claudia Schlosser, Vorsitzende